

Ausführungsbestimmungen über die Berufsmaturitätsschule

vom 1. Juli 2021 (Stand 1. August 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹⁾ und der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009²⁾, gestützt auf Artikel 104 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*
(Art. 1 BMV)

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Berufsmaturitätsschule am Berufs- und Weiterbildungszentrum, soweit diese nicht bereits durch die Bestimmungen der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität⁴⁾ und die Vorgaben des Rahmenlehrplanes und des Schullehrplanes geregelt wird.

Art. 2 *Angebot*
(Art. 13 BMV)

¹ Die Ausbildung an der Berufsmaturitätsschule bereitet auf den Erwerb der Berufsmaturität vor.

² Die Berufsmaturitätsschule wird als Vollzeitlehrgang angeboten, welcher zwei Semester dauert.

³ Die Berufsmaturitätsschule bietet folgende Ausrichtungen an:

a. Technik, Architektur, Life Sciences;

¹⁾ [SR 412.10](#)

²⁾ [SR 412.103.1](#)

³⁾ [GDB 410.1](#)

⁴⁾ [SR 412.103.1](#)

- b. Wirtschaft und Dienstleistungen Typ: Wirtschaft;
- c. Wirtschaft und Dienstleistungen Typ: Dienstleistungen;
- d. Gesundheit und Soziales.

Art. 3 *Zuordnung*

¹ Die Berufsmaturitätsschule ist Teil des Leistungsangebots des Berufs- und Weiterbildungszentrums.

Art. 4 *Kostentragung durch die Lernenden*

¹ Der Berufsmaturitätsunterricht und die Berufsmaturitätsprüfung sind für Lernende mit Wohnsitz im Kanton Obwalden unentgeltlich.

² Für Lernende anderer Kantone wird der entsprechende Betrag gemäss interkantonalen Vereinbarungen dem Wohnsitzkanton in Rechnung gestellt. Eine Kostengutsprache muss vorliegen.

³ Die Lernenden tragen die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Abschlussarbeit, Exkursionen und Reisespesen für den Schulbesuch.

2. Organisation

Art. 5 *Bildungs- und Kulturdepartement*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement:

- a. genehmigt die Organisation der Berufsmaturitätsschule;
- b. stellt die Berufsmaturitätszeugnisse aus;
- c. legt aufgrund der Nachfrage die Anzahl der Klassen und die Durchführung der Angebote nach Art. 2 Abs. 3 fest.

Art. 6 *Amt für Berufsbildung*
(Art. 8 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2, Art. 26. Abs. 7 BMV)

¹ Das Amt für Berufsbildung:

- a. überwacht die ordnungsgemässe Durchführung des Aufnahmeverfahrens und der Berufsmaturitätsprüfungen;
- b. ernennt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors externe Fachleute als Expertinnen und Experten;
- c. bestimmt die Sprachen im Grundlagenbereich auf Antrag des Rektors oder der Rektorin;

- d. entscheidet über Dispensationsgesuche für Abschlussprüfungen;
- e. entscheidet über den Zeitpunkt der Wiederholung nicht bestandener Berufsmaturitätsprüfungen;
- f. entscheidet in allen Fragen, die nicht einer andern Instanz zugewiesen sind.

Art. 7 *Fachlehrpersonen*
(Art. 31 BMV)

¹ Die Fachlehrpersonen verfügen über die in der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung⁵⁾ festgelegten beruflichen Qualifikationen. Sie sind anstellungsmässig den Lehrpersonen an der Kantonsschule gleichgestellt.

² Die Fachlehrpersonen nehmen als Prüfende die Berufsmaturitätsprüfung ab.

³ Sie setzen in Absprache mit den Expertinnen und Experten die Prüfungsnoten fest und bestätigen die Richtigkeit der gegebenen Noten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt.

⁴ Bei Uneinigkeit entscheidet die prüfende Fachlehrperson.

Art. 8 *Expertinnen und Experten*
(Art. 21 BMV)

¹ Die Expertinnen und Experten sind vom Amt für Berufsbildung ernannte externe Fachleute.

² Sie validieren die schriftliche und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Berufsmaturitätsprüfung. Sie verfassen bei mündlichen Prüfungen ein Prüfungsprotokoll.

³ Sie bestätigen die Richtigkeit der gegebenen Prüfungsnoten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt.

⁴ Expertinnen und Experten werden für ihre Tätigkeit analog der Expertinnen und Experten der Lehrabschlussprüfung und für Spesen gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst⁶⁾ entschädigt.

⁵ Für kantonale Angestellte gilt dieselbe Regelung, wenn die Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit ausgeführt wird.

⁵⁾ [SR 412.103.1](#)

⁶⁾ [GDB 141.114](#)

3. Aufnahme

Art. 9 *Aufnahmebedingungen* (Art. 14 BMV)

¹ In die Berufsmaturitätsschule wird aufgenommen, wer:

- a. über eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Grundbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügt und
- b. die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder von der Aufnahmeprüfung dispensiert worden ist.

Art. 10 *Anmeldeverfahren* (Art. 14 BMV)

¹ Mit der Anmeldung beim Berufs- und Weiterbildungszentrum sind einzureichen:

- a. eine Kopie des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ);
- b. allenfalls das begründete Gesuch um Befreiung von der Aufnahmeprüfung mit den nötigen Unterlagen;
- c. der Nachweis der Kostengutsprache bei ausserkantonalem Wohnsitz.

Art. 11 *Prüfungsfreie Aufnahme*

¹ Über eine prüfungsfreie Aufnahme entscheidet das Amt für Berufsbildung bzw. die Dienststelle des Wohnsitzkantons.⁷⁾

Art. 12 *Aufnahmeprüfung*

¹ Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel im Frühling statt und wird zentralschweizerisch koordiniert.

² Die Aufnahmeprüfung wird durch Lehrpersonen des Berufs- und Weiterbildungszentrums durchgeführt und beurteilt.

³ Der Prüfungsstoff entspricht dem geforderten Wissen am Schluss der Sekundarstufe I und umfasst, je nach Berufsmaturitäts-Ausrichtung, die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Geometrie, Algebra und Arithmetik.

⁷⁾ Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in Berufsmaturitätsschulen und Fachmittelschulen, GDB [416.213](#)

⁴ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine Fachnote unter 4,0 liegt.

⁵ Die Aufnahmeprüfung bleibt gültig für einen Ausbildungsbeginn in den zwei folgenden Schuljahren.

4. Unterricht

Art. 13 *Anrechnung bereits erbrachter Leistungen* (Art. 15 BMV)

¹ Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäss Rahmenlehrplan und Schullehrplan verfügt, kann auf Antrag durch das Rektorat vom entsprechenden Unterricht dispensiert werden. Im Semesterzeugnis wird der Vermerk „dispensiert“ eingetragen.

² Wer in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, kann auf Antrag durch das Amt für Berufsbildung von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. Im Berufsmaturitätszeugnis wird der Vermerk „erfüllt“ eingetragen.

Art. 14 *Präsenzpflicht*

¹ Die eingeschriebenen Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht zu besuchen.

² Lernende, die weniger als 90 Prozent der Unterrichtszeit eines Faches oder aller Fächer anwesend sind, können durch die Schulleitung für das weitere Schuljahr von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

³ Vereinbarungen mit besonders talentierten Lernenden, insbesondere in den Bereichen Sport und Kunst, sowie unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten bleiben vorbehalten.

5. Promotion und Semesterzeugnis

Art. 15 *Promotion und Semesterzeugnis* (Art. 16 und 17 BMV)

¹ Promotion und Semesterzeugnis richten sich nach der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung.⁸⁾

⁸⁾ SR 412.103.1

² Die Semesterzeugnisnoten setzen sich in der Regel aus mindestens drei Einzelnoten pro Semester und Fach zusammen.

6. Berufsmaturitätsprüfung

Art. 16 *Bundesrecht*

¹ Zulassung, Prüfungsfächer, Prüfungsstoff sowie Zeitpunkt richten sich nach der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung.⁹⁾

Art. 17 *Prüfungsart*

¹ Mögliche Prüfungsarten sind:

- a. schriftliche Prüfung;
- b. mündliche Prüfung.

Art. 18 *Prüfungsorganisation* (Art. 20 BMV)

¹ Die Prüfungsorganisation obliegt dem Rektorat.

² Die Berufsmaturitätsprüfungen werden von den unterrichtenden Lehrpersonen erstellt und durchgeführt.

Art. 19 *Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung* (Art. 26, Art. 27 BMV)

¹ Die Wiederholung findet in der Regel frühestens nach einem Jahr statt. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

Art. 20 *Berufsmaturitätszeugnis* (Art. 28 BMV)

¹ Wer die vorgeschriebene Ausbildung der Berufsmaturitätsschule am Berufs- und Weiterbildungszentrum besucht und die Berufsmaturitätsprüfung erfolgreich bestanden hat, erhält das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis.

² Das Berufsmaturitätszeugnis wird vom Bildungs- und Kulturdepartement ausgestellt und von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unterzeichnet.

⁹⁾ SR [412.103.1](#)

³ Der Notenausweis wird durch das Berufs- und Weiterbildungszentrum erstellt und von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet.

Art. 21 *Unredlichkeiten anlässlich der Prüfung*

¹ Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsprüfung, insbesondere bei Mitnahme oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, kann die Prüfung vom Amt für Berufsbildung als nicht bestanden erklärt werden. Strafrechtliche Folgen bleiben vorbehalten.

² Das Amt für Berufsbildung entscheidet, ob die Prüfung im betreffenden Fach wiederholt werden kann.

³ In besonders schweren Fällen kann das Amt für Berufsbildung den Ausschluss für die gesamte Prüfung verfügen.

⁴ Bleibt jemand unentschuldigt einer einzelnen Prüfung fern, so gilt diese als abgelegt und wird mit der Note 1 bewertet.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2021, 25

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
01.07.2021	01.08.2021	Erlass	Erstfassung	OGS 2021, 25

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	01.07.2021	01.08.2021	Erstfassung	OGS 2021, 25